

**Anhang B****Zivile Luftraumbeschränkungsgebiete****A. Beschränkungsgebiete****I. Räumliche Begrenzung der Flugbeschränkungsgebiete**

(1) Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften über Luftraumbeschränkungsgebiete werden als Flugbeschränkungsgebiete die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die lateral und vertikal im Folgenden beschränkt sind:

**1. Flugbeschränkungsgebiet Seibersdorf (LO R 1)**

(1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Seibersdorf ist nur zulässig bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen.

vom Koordinatenpunkt	47°58'13.0000" Nord	16°30'29.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'34.0000" Nord	16°30'55.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'47.0000" Nord	16°30'36.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'30.0000" Nord	16°30'05.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°58'13.0000" Nord	16°30'29.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 1500 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Grund für Beschränkung:</u> Forschungsgebiet		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> permanent		

**2. Flugbeschränkungsgebiet Wien (LO R 15)**

(1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Wien ist nur zulässig

- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
- b) mit Luftfahrzeugen im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der geltenden Fassung, oder
- c) mit Luftfahrzeugen, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln in Richtung Osten oder Süden anfliegen, oder
- d) wenn die Flugverkehrskontrollstelle (§ 72) aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt im Einzelfall den Flug gestattet, und zwar insbesondere auch bei Flügen zur Flugfunkvermessung oder zur Überprüfung von Flugsicherungsanlagen oder
- e) mit Freigabe der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit mit Luftfahrzeugen,
  - ea) die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
  - eb) mit denen auf einem im Flugbeschränkungsgebiet Wien gelegenen Flugplatz abgeflogen oder gelandet werden soll, soweit dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung erforderlich ist, oder
  - ec) die zwischen dem rechten Donauufer und dem äußeren Damm am linken Donauufer fliegen, oder
  - ed) die zu Zwecken eingesetzt sind, welche nicht dem bloßen Privatinteresse einzelner Personen dienen und die ansonsten nicht erreicht werden könnten (besonders Luftbild- und Vermessungsflüge, Schauflüge im Rahmen von Unterrichtszwecken oder der Jugend- und Altenbetreuung), jedoch nur, soweit keine erheblichen Lärmschutzinteressen entgegenstehen, wobei das Flugbeschränkungsgebiet Wien - außer in unter

lit. d zu subsumierenden Fällen auf dem Flugzweck entsprechend kürzesten Weg zu durchfliegen ist, wenn die Flughöhe weniger als 6000 ft über Grund beträgt.

- (2) Unbeschadet anderer Bestimmungen ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 (§ 24f LFG) nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn
- a) mit dem Betrieb des unbemannten Luftfahrzeug der Klasse 1 weder Luftfahrzeuge oder deren Insassen noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet oder durch unnötigen Lärm belästigt werden und
  - b) der Betrieb dem öffentlichen Interesse (z.B. Feuerwehr, gerichtlich bestellte Sachverständige) oder nicht im bloßen Privatinteresse gelegenen gewerblichen Luftbild- und Vermessungsflügen dient.

Die Bewilligungen sind zu erteilen, wenn öffentliche Interessen – insbesondere das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt – nicht entgegenstehen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist. Zusätzlich ist vor Durchführung der Flüge vom verantwortlichen Piloten eine Zustimmung von der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle einzuholen.

- (3) Wenn es die Wetterlage und die Verkehrslage zulassen und Gründe der Sicherheit der Luftfahrt nicht entgegenstehen, ist auf dem Flughafen Wien-Schwechat in der Richtung nach Westen beziehungsweise nach Norden zu landen.
- (4) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der gemäß Anhang D, Abschnitt B Abs. 4, mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen aufgetragenen Verfahren zulässig.
- (5) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Luftfahrzeuge, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln anfliegen und sich bereits in der Anflugrichtung zum Flugplatz befinden, in einem möglichst gleichmäßigen Sinkflug zu führen, soweit keine anders lautende Freigabe erteilt wurde oder zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes des Luftfahrzeuges etwas anderes erforderlich ist.

vom Koordinatenpunkt	48°16'20.0000" Nord	16°17'40.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'00.0000" Nord	16°23'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'00.0000" Nord	16°29'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°12'00.0000" Nord	16°33'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°10'00.0000" Nord	16°29'45.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°08'15.0000" Nord	16°24'20.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°09'30.0000" Nord	16°13'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°16'20.0000" Nord	16°17'40.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> FL100		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Grund für Beschränkung:</u> Lärmschutz für die Stadt Wien		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> permanent		

### 3. Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See (LO R 16)

- (1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler-See ist nur zulässig
- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
  - b) mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
  - c) mit Bewilligung der Austro Control GmbH (Abs. 2).
- (2) Wenn öffentliche Interessen - insbesondere Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder Wildschutzinteressen - nicht entgegenstehen, hat die Austro Control GmbH auf Antrag Bewilligungen zum Durchflug (Abs. 1 lit. c) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist.

vom Koordinatenpunkt	47°57'30.0000" Nord	16°49'35.0000" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'50.0000" Nord	16°56'30.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°43'30.0000" Nord	16°56'10.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'16.0473" Nord	16°54'45.9367" Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°44'29.1219" Nord	16°40'00.9135" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'30.0000" Nord	16°40'00.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°56'20.0000" Nord	16°44'35.0000" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°57'30.0000" Nord	16°49'35.0000" Ost
<u>Obergrenze:</u> 1500 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Grund für Beschränkung:</u> Natur- und Vogelschutzgebiet		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> 1. Oktober bis 31. Juli		

#### 4. Flugbeschränkungsgebiet Rheindelta (LO R 18)

(1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Rheindelta ist nur zulässig

- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes), bei Ambulanz- oder Rettungsflügen oder bei Katastropheneinsätzen oder
- b) mit österreichischen Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
- c) zum Zwecke des Abfluges und der Landung auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, bei Einhaltung der allgemein aufgetragenen und in luftfahrtüblicher Weise verlautbarten oder im Einzelfall aufgetragenen An- und Abflugverfahren, jedoch nicht für Platzrunden zu Schulungszwecken oder
- d) mit Bewilligung der Austro Control GmbH (Abs. 2).

(2) Wenn öffentliche Interessen - insbesondere Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder Wildschutzinteressen – nicht entgegenstehen, hat die Austro Control GmbH auf Antrag Bewilligungen zum Durchflug (Abs. 1 lit. d) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen erforderlich ist.

vom Koordinatenpunkt	47°30'00.3108" Nord	09°33'40.7323" Ost
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°30'25.6500" Nord	09°38'40.7700" Ost
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°30'10.0300" Nord	09°40'09.0600" Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°26'56.8354" Nord	09°39'32.6006" Ost
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°30'00.3108" Nord	09°33'40.7323" Ost
<u>Obergrenze:</u> 3300 FT		
<u>Untergrenze:</u> Erdboden		
<u>Grund für Beschränkung:</u> Natur- und Vogelschutzgebiet		
<u>Zeitliche Beschränkung:</u> permanent		

#### 5. Koordinatensystem

Die in dieser Verordnung angeführten Koordinaten sind im geodätischen Bezugssystem WGS 84 erstellt.